



Steuererleichterung für Unternehmen

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Kantone können gemäss Art. 5 (Personenunternehmen) bzw. Art. 23 Abs. 3 (juristische Personen) des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) Steuererleichterungen vorsehen.

Mit Beschluss vom 20. Januar 1949 (SRSZ 172.410) ist der Kanton Schwyz dem Konkordat zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948 (SRSZ 172.410.1) beigetreten.

Der Kanton Schwyz regelt die Steuererleichterung für Unternehmen in § 16 StG für Personenunternehmen und in § 62 StG für juristische Personen. Danach kann der Regierungsrat für Unternehmen, die neu eröffnet werden und die dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, nach Anhörung der zuständigen Gemeinde für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit steht einer Neueröffnung gleich. Die Gewährung von Steuererleichterungen wird an Bedingungen und Auflagen geknüpft.

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sieht keine Steuererleichterungen für neu gegründete Unternehmen vor. Mit dem Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995 (SR 951.93) kann der Bund u.a. auch Steuererleichterungen gewähren. Der Kanton Schwyz ist kein wirtschaftliches Erneuerungsgebiet, weshalb bei der direkten Bundessteuer keine Steuererleichterung möglich ist.

2. Bearbeitungskriterien

- Bereits bestehende, ordentlich besteuerte Unternehmen im Kanton Schwyz dürfen mit Blick auf Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität nicht konkurrenziert werden.
- Die gesuchstellende Unternehmung hat eine substantielle Zahl von Arbeitsplätzen anzubieten, wobei die Schaffung von Lehrstellen positiv mitberücksichtigt wird.
- Unter Berücksichtigung der Art der Unternehmung (Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb) sind erhebliche Investitionen zu tätigen.
- Innovative Produkte mit attraktiven Entwicklungsmöglichkeiten sowie eine hohe Wertschöpfung der gesuchstellenden Unternehmung werden positiv gewertet.
- Zuzüger aus anderen Kantonen haben dieselben Kriterien zu erfüllen wie Zuzüger aus dem Ausland. Eine aktive Konkurrenzierung anderer Kantone ist jedoch nicht beabsichtigt.
- Der Zuzug in eine Gemeinde, die wirtschaftliche Impulse benötigt, wird positiv gewichtet.

- Privilegiert besteuerten Gesellschaften wie Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften (vgl. § 75 f. StG) wird keine Steuererleichterung gewährt.
- Die Gewährung der Steuererleichterung muss massgeblich positive volkswirtschaftliche Auswirkungen zeitigen.

3. Dauer und Umfang der Steuererleichterung

Die Dauer der Steuererleichterung erstreckt sich maximal auf das Gründungs- bzw. Eröffnungsgeschäftsjahr sowie die folgenden neun Jahre. Die Steuererleichterung bezieht sich nur auf die Einkommens- bzw. Gewinnsteuer; die Vermögens- bzw. Kapitalsteuer und die direkte Bundessteuer werden vollumfänglich erhoben.

Bei natürlichen Personen ist die Steuererleichterung auf das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit beschränkt.

In der Regel findet ein Stufenmodell Anwendung, das einen bestimmten prozentualen Anstieg in der Besteuerung des Reingewinnes im Laufe der Steuererleichterungsperiode vorsieht, bis zu einem steuerbaren Reingewinn von 100 % im elften Jahr.

Wird im Laufe der Steuererleichterungsperiode der Mitarbeiterbestand wesentlich (um mehr als fünf Mitarbeiter/innen) aufgestockt, wird für dieses eine Jahr ein zusätzlich reduzierter Satz gewährt.

4. Auflagen und Bedingungen

- Die Abschreibungen müssen mindestens den ordentlichen Abschreibungssätzen gemäss Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung entsprechen.
- Bei Betriebsverlegung aus dem Kanton Schwyz vor Ablauf der Steuererleichterung sind die durch die gewährte Steuererleichterung entgangenen Steuern (inklusive Zinsen) geschuldet.
- Die Bestimmungen allfällig anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.
- Die Vereinbarung über die Steuererleichterung kann durch den Regierungsrat widerrufen werden, wenn die vereinbarten Bedingungen nicht eingehalten werden.

5. Vorgehen

Gesuche sind an Herrn Josef Gisler, Abteilungsleiter JP (juristische Personen), Kantonale Steuerverwaltung Schwyz, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz, zu richten, der auch für allfällige Fragen gerne zur Verfügung steht (Tel. direkt +41 (0)41 819 24 10, E-Mail josef.gisler@sz.ch).

Das Gesuch soll - neben dem Antrag mit Begründung - folgende Angaben enthalten:

- Zweck des Unternehmens
- Standortgemeinde
- Beteiligungs- und führungs-mässige Struktur (Organigramm)

- Management
- Produkte und Dienstleistungen
- Märkte, in denen das Unternehmen tätig ist oder sein wird
- Konkurrenzsituation mit Bestätigung, dass keine Konkurrenz im Kanton Schwyz domiziliert ist
- Finanzierung des Unternehmens
- Anzahl Mitarbeitende
- Anzahl Lehrstellen
- Geplante Investitionen
- Planbilanz und Planerfolgsrechnung für mindestens drei Jahre
- Unternehmensspezifische Besonderheiten

Mit einem Businessplan werden die vorstehenden Anforderungen in der Regel abgedeckt.

6. Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsförderung steht als Kontaktvermittlung zu Verwaltungsstellen und externen Spezialisten sowie bei Fragen zu verfügbaren Liegenschaften, zum Arbeitsmarkt etc. gerne zur Verfügung. Kontaktstelle: Amt für Wirtschaft, Wirtschaftsförderung, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1187, 6431 Schwyz, (Tel. +41 (0)41 819 16 34, E-Mail wirtschaftsfoerderung@sz.ch).

7. Entscheid

Die kantonale Steuerverwaltung prüft das Gesuch um Steuererleichterung, hört die Standortgemeinde an und stellt dem Regierungsrat Antrag. Zuständig für den Entscheid ist der Regierungsrat.

Kantonale Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung.